

VERANSTALTUNGEN KREFELD

LEITFADEN FÜR VERANSTALTUNGEN IN KREFELD



INHALT

I. Allgemeines zum Veranstaltungsmanagement	2
1. Veranstaltungsmanagement der Stadt Krefeld	2
2. Das Leistungsportfolio des Veranstaltungsmanagements	2
II. Allgemeines zu Veranstaltungen	3
1. Veranstaltungen in geschlossenen Räumen vs. Veranstaltungen im Freien.....	3
2. Besonderheiten bei Großveranstaltungen	3
3. Fristen	4
4. Konsequenzen bei ungenehmigten Veranstaltungen.....	4
5. Anmeldeformular.....	4
III. Verschiedene Genehmigungsverfahren im Überblick.....	5
1. Sondernutzung von öffentlichem Straßenraum	5
2. Verkehrsrechtliche Anordnungen	5
3. Ausnahmegenehmigung zur Benutzung von Tongeräten	6
4. Veranstaltungen auf Grünflächen.....	6
5. Bauordnungsrecht bei Sonder- bzw. Einzelveranstaltungen	7
6. Festsetzung für Volksfeste, Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte oder Jahrmärkte gemäß § 69 Gewerbeordnung NRW	7
7. Gestattung für den Ausschank alkoholischer Getränke	8
IV. Sonstige sicherheitsrelevante Behörden	9
V. Anlagen	10
1. Musterbeispiel für einen Streckenführungsplan	10
2. Musterbeispiele für Verkehrszeichenpläne	10
3. Weitere Beispiele.....	12
4. Negative Beispiele	14

I. ALLGEMEINES ZUM VERANSTALTUNGSMANAGEMENT

1. Veranstaltungsmanagement der Stadt Krefeld

Das Veranstaltungsmanagement der Stadt Krefeld ist der zentrale Ansprechpartner rund um (Groß-) Veranstaltungen in Krefeld.

Dabei wird der Veranstalter von der Antragsstellung, über behördenübergreifende Abstimmungen bis zur finalen Genehmigung begleitet. Ziel ist es dem Antragsteller das Genehmigungsverfahren näher zu bringen, Probleme zu erkennen, anzusprechen und gemeinsam Lösungen zu finden, um somit einen reibungslosen Ablauf von Veranstaltungen zu ermöglichen. Dabei findet ein ständiger Austausch mit den Veranstaltern sowie den beteiligten Genehmigungsbehörden statt.

2. Das Leistungsportfolio des Veranstaltungsmanagements

Das Veranstaltungsmanagement übernimmt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einer Veranstaltung folgende Aufgaben und Leistungen:

- Zentraler Ansprechpartner für Veranstalter
- Koordiniert Gespräche und vermittelt zwischen Veranstalter und genehmigenden Behördenstellen
- Berät Veranstalter bei offenen Fragen rund um die Veranstaltung
- Begleitet die Veranstaltung von der Antragsstellung bis hin zur Genehmigung und koordiniert gegebenenfalls Feedbackgespräche für eine Nachbereitung
- Leitet eingereichte Unterlagen an die zu beteiligenden Behörden weiter
- Behält die Fristen im Blick, um dem Veranstalter durch eine rechtzeitige Genehmigung Planungs- bzw. Veranstaltungssicherheit zu gewährleisten
- Beteiligt sich vor der Eröffnung von (Groß-) Veranstaltung an notwendigen Abnahmen

Das Veranstaltungsmanagement kann dagegen nicht dem Veranstalter bei der planerischen Organisation und Durchführung der Veranstaltung helfen und keine (fachliche) Rechtsberatung erteilen.

Die Adresse und Kontaktdaten des Veranstaltungsmanagements sind:

Stadt Krefeld
Fachbereich Sicherheit und Ordnung
- Veranstaltungsmanagement -
Elbestraße 7
47800 Krefeld

Telefonnummer:
02151 – 86 2205 oder 86 2080
E-Mail:
veranstaltungsmanagement@krefeld.de

II. ALLGEMEINES ZU VERANSTALTUNGEN

Im Stadtgebiet Krefeld müssen Veranstaltungen genehmigt werden. Je nach Art und Umfang einer Veranstaltung werden auch mehrere Genehmigungen, von verschiedenen Dienststellen unter Beachtung von bestimmten Sicherheits- und Rechtsaspekten, notwendig. Dabei können unterschiedliche Gebühren anfallen.

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und Veranstaltungen im Freien. Der „Orientierungsrahmen“ des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW (MIK) in seiner Fassung von November 2021 gibt darüber hinaus Hinweise zur Beurteilung, Planung, Genehmigung, Durchführung und Nachbereitung von (Groß-) Veranstaltungen.

1. Veranstaltungen in geschlossenen Räumen vs. Veranstaltungen im Freien

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen handelt es sich um jene, die in Gebäuden stattfinden. Die Anzahl der maximalen Besucher ist daher durch die Größe des Gebäudes oder der Räume eingeschränkt.

Veranstaltungen in Gebäuden brauchen oft weniger Genehmigungen, doch kann hier eine vorübergehende Nutzungsänderung des Gebäudes notwendig sein.

Veranstaltungen im Freien

Veranstaltungen im Freien hingegen können sowohl offen und frei zugänglich für alle Besucher als auch befriedet sein, d. h. abgesperrt z. B. durch Absperrgitter, Zäune, Mauern oder Hecken.

Veranstaltungen im Freien benötigen oft eine Vielzahl von Genehmigungen, da hier der öffentliche Raum betroffen ist, wodurch Dritte zu schützen und zu berücksichtigen sind.

2. Besonderheiten bei Großveranstaltungen

Großveranstaltungen, wie in Krefeld zum Beispiel der Rosenmontagszug, Kultur findet Stadt oder der Flachsmarkt, werden durch das Veranstaltungsmanagement koordiniert. Der Orientierungsrahmen des Innenministeriums des Landes NRW gibt entsprechende Hinweise, was als Großveranstaltung definiert werden kann. Ob es sich bei einer Veranstaltung in Krefeld um solch eine Großveranstaltung handelt, wird im Einzelfall unter Beteiligung der Sicherheitsbehörden entschieden.

Grundsätzlich muss bei allen Großveranstaltungen ein durch den Veranstalter erstelltes Sicherheitskonzept vorgelegt werden. Dieses dient als Grundlage für das Koordinierungsgespräch, zu dem das Veranstaltungsmanagement neben dem Veranstalter alle genehmigungs- und sicherheitsrelevanten Behörden einlädt.

Das Sicherheitskonzept muss im Einzelfall alle baulichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen beinhalten, die im Vorfeld einer Großveranstaltung vom Veranstalter zu berücksichtigen sind.

3. Fristen

Bei der Erteilung von Genehmigungen sind die Antragsfristen je nach Größe und Art der Veranstaltung sehr unterschiedlich.

Der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung (z. B. Nutzungsänderung) sollte mindestens zwölf Wochen, anderen Anträge mindestens sechs bis acht Wochen vor dem ersten Veranstaltungstag beim Veranstaltungsmanagement der Stadt Krefeld eingehen.

Bei Großveranstaltungen empfiehlt sich eine Antragsfrist von sechs Monaten. Zu diesem Zeitpunkt sollten die ersten Abstimmungsgespräche stattfinden.

4. Konsequenzen bei ungenehmigten Veranstaltungen

Genehmigungen für Veranstaltungen sind notwendig, damit diese rechtmäßig stattfinden können.

Nur bei fristgerechter Antragsstellung kann gewährleistet werden, dass die benötigten Genehmigungen rechtzeitig ausgestellt werden können (s. a. III.). Die Durchführung einer nicht genehmigten – und damit rechtswidrigen – Veranstaltung, kann ordnungsbehördliche Konsequenzen zur Folge haben, die von der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Bußgeld bis zur Untersagung bzw. der sofortigen Beendigung der Veranstaltung führen können.

Alle Veranstalter sind somit angehalten, sich rechtzeitig an das Veranstaltungsmanagement zu wenden, um sich gegebenenfalls über Fristen und notwendige Genehmigungen zu informieren. Nur so ist ein reibungsloses Genehmigungsverfahren zu gewährleisten.

5. Anmeldeformular

Ein Formular zur Abfrage von wichtigen Daten und Informationen zu geplanten Veranstaltungen in Krefeld ist unter den Dienstleistungen auf www.krefeld.de unter „Veranstaltungsmanagement - Beratung und Koordinierung“ oder unter den Online-Formularen, Buchstabe V abrufbar:

„[Veranstaltungen in Krefeld - Fragebogen - online einreichbar](#)“.

III. VERSCHIEDENE GENEHMIGUNGSVERFAHREN IM ÜBERBLICK

Folgende Genehmigungen können für die Durchführung einer Veranstaltung erforderlich werden:

- Sondernutzung von öffentlichem Straßenraum (StrWG NRW)
- Verkehrsrechtliche Anordnungen (StVO und StVG)
- Ausnahmegenehmigung zur Benutzung von Tongeräten oder zur Störung der Nachtruhe (LImSchG NRW)
- Veranstaltungen auf Grünflächen
- Bauordnungsrecht bei Veranstaltungen (BauO NRW und SBauVO NRW)
- Festsetzung eines Marktes gemäß § 69 GewO NRW
- Gestattung für den Ausschank alkoholischer Getränke (GaststG NRW)

1. Sondernutzung von öffentlichem Straßenraum

Grundsätzlich ist jede öffentliche Fläche oder Straße gewidmet, das heißt zum öffentlichen Gebrauch freigegeben. Zum sogenannten öffentlichen Straßenraum gehören im Allgemeinen Straßen, Fußwege, Radwege, Grünstreifen und Plätze.

Wird das öffentliche Straßenland zu anderen Zwecken als dem Gemeingebrauch oder Anliegergebrauch genutzt, so muss ein Antrag auf Sondernutzung nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) gestellt werden. Die Erlaubnis erteilt dann der Fachbereich 61 – Stadt- und Verkehrsplanung.

Darüber hinaus können zusätzliche verkehrsrechtliche Anordnungen bei der Durchführung von Nachbarschafts- oder Straßenfesten notwendig werden (z. B. Straßensperren oder die Einrichtung von mobilen Haltverboten für Rettungs- und Fußgängerwege).

Parkplätze im öffentlichen Raum können für Gäste nicht reserviert werden.

2. Verkehrsrechtliche Anordnungen

Werden öffentliche Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen – wie zum Beispiel bei St. Martins-, Karnevals- und Schützenumzügen, aber auch bei Lauf- oder Radsportveranstaltungen, bedarf es einer besonderen Erlaubnis gemäß § 29 Straßenverkehrsordnung (StVO). Zuständig hierfür sind die Mitarbeitenden der Verkehrsregelungen des Fachbereichs 32 – Sicherheit und Ordnung.

Bei übermäßiger Straßennutzung im Sinne der Verwaltungsvorschrift zu § 29 StVO ist die Vorlage einer Haftpflichtversicherung vorgeschrieben, ein entsprechender Versicherungsnachweis und eine spezielle Veranstaltererklärung sind vorzulegen.

Dem Antrag von Veranstaltungen im öffentlichen Straßenraum sind ein Streckenführungsplan, sowie ein Verkehrszeichen-/ Absperrplan beizulegen. Musterbeispiele hierfür sind als Anlage aufgeführt.

3. Ausnahmegenehmigung zur Benutzung von Tongeräten

Bei einer Beschallung der Veranstaltungsfläche durch Tongeräte für Musikdarbietungen und/oder Moderation bedarf es einer Ausnahmegenehmigung nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW). Auf öffentlichen Plätzen, also im öffentlichen Straßenraum, ist immer eine Ausnahmegenehmigung notwendig, sobald Ton- oder Musikgeräte benutzt werden. Im privaten Raum wird sie notwendig, wenn andere dadurch belästigt werden könnten.

Im Rahmen dieser Ausnahmegenehmigung kann dem Veranstalter die Erlaubnis erteilt werden um:

- Tongeräte auf öffentlicher Fläche zu benutzen (§ 10 Abs. 2 LImSchG NRW),
- durch das Benutzen von Tongeräten (andere) zu belästigen (§ 10 Abs. 1 LImSchG NRW),
- die Nachtruhe zu stören (§ 9 Abs. 1 LImSchG NRW).

Der Antrag auf „[Ausnahmegenehmigung nach dem LImSchG - Antrag auf Erteilung - online einreichbar](#)“ ist als Online-Formular, unter Buchstabe A abzurufen.

Weil Urheber von Werken in den Bereichen Kunst, Wissenschaft oder Literatur durch das Urheberrecht geschützt sind, müssen entsprechende Musikveranstaltungen bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) angemeldet und die dazu erforderlichen Gebühren gezahlt werden. Das Gleiche gilt für Musik-CDs, die im Vorfeld der Veranstaltung vervielfältigt wurden. Bei Nichteinhaltung drohen empfindliche Strafen.

4. Veranstaltungen auf Grünflächen

Soll eine öffentliche Grünfläche im Rahmen einer Veranstaltung genutzt werden, ist die Erlaubnis beim Fachbereich 39 – Umwelt und Verbraucherschutz einzuholen.

Diese genehmigen die Nutzung von öffentlichen Grünflächen und geben Hinweise zur besonderen Beachtung und zum Schutz von Wiesen und Bäumen.

5. Bauordnungsrecht bei Sonder- bzw. Einzelveranstaltungen

Der Fachbereiches 63 – Bauaufsicht beurteilt nicht die Zulässigkeit von Veranstaltungen als solche. Gegenstand der bauaufsichtlichen Prüfung sind bauliche Anlagen und ob diese als Versammlungsstätte geeignet sind. Ähnlich wie bei einer Sondernutzung einer gewidmeten Straße (s. III.1) muss hier eine Nutzungsänderung (Baugenehmigung) beantragt werden. Dies betrifft vor allem Gebäude oder eingefriedete Veranstaltungsgelände, welche nicht als Versammlungs- bzw. Veranstaltungsstätte genehmigt sind. Hier wird nach erfolgreicher Prüfung die temporäre Nutzungsänderung genehmigt.

Die baurechtliche Beurteilung erfolgt nach der Landesbauordnung NRW (BauO NRW) und der Sonderbauverordnung NRW (SBauVO NRW).

Darüber hinaus könnten auch sogenannte „fliegende Bauten“ oder Aufbauten ab einer gewissen Größe zu prüfen sein. Dazu zählen große Zelte, Bühnen, Hüpfburgen, Fahrgeschäfte und ähnliches, die einer Baugenehmigung (Prüfbuch) und einer (Gebrauchs-)Abnahme durch die Bauaufsicht bedürfen.

6. Festsetzung für Volksfeste, Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte oder Jahrmärkte gemäß § 69 Gewerbeordnung NRW

Gemäß dem § 69 der Gewerbeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GewO NRW) muss die zuständige Behörde, in diesem Fall die Abteilung Gewerbeangelegenheiten des Fachbereichs 32 – Sicherheit und Ordnung, die Durchführung eines Marktes, welcher die Voraussetzungen erfüllt, festsetzen.

Unter einem Markt im Sinne des § 69 GewO NRW versteht man:

- Volksfest (§ 60 b GewO)
- Messe (§ 64 GewO)
- Ausstellung (§ 65 GewO)
- Großmarkt (§ 66 GewO)
- Wochenmarkt (§ 67 GewO)
- Spezialmarkt (§ 68 GewO)
- Jahrmarkt (§ 68 GewO)

Handelt es sich bei der geplanten Veranstaltung um einen Markt im Sinne des § 69 GewO, sind weitere Nachweise zu erbringen.

7. Gestattung für den Ausschank alkoholischer Getränke

Wer beabsichtigt bei einer Veranstaltung alkoholische Getränke auszuschenken, benötigt eine Schankgenehmigung gemäß § 12 Gaststättengesetz NRW (GaststG NRW). Bei Volksfesten, Straßen- und Nachbarschaftsfesten im öffentlichen Raum, Vereinsfesten, Sportveranstaltungen o. ä. kann von der Gewerbebehörde im Fachbereich 32 – Sicherheit und Ordnung die Gestattung eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass erteilt werden.

Der Antrag auf „[Vorübergehender Gaststättenbetrieb - Antrag- online einreichbar](#)“ ist als Online-Formular, unter Buchstabe V abrufbar.

Der Ausschank von alkoholfreien Getränken sowie der Verkauf von Speisen bedürfen keiner Genehmigung. Jedoch müssen hier die lebensmittelrechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

IV. SONSTIGE SICHERHEITSRELEVANTE BEHÖRDEN

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden für die genehmigenden Behörden Stellungnahmen der Sicherheitsbehörden eingeholt. Zu den Sicherheitsbehörden gehören unter anderem die Feuerwehr und die Polizei.

Der notwendige Einsatz und Umfang von Sanitätswachdiensten ist nach Abstimmung mit dem Fachbereich 37 – Feuerwehr und Zivilschutz mindestens sechs Wochen vor der Veranstaltung sicherzustellen.

Darüber hinaus wird durch die Polizei Krefeld – je nach Veranstaltung – empfohlen einen erforderlichen Wachdienst oder Sicherheitsdienst und eigenes Personal als Ordnerdienst einzusetzen.

Die durch die Sicherheitsbehörden erteilten Auflagen werden anschließend in den Genehmigungen aufgeführt und sind für Veranstalter bindend.

Auch die städtischen Gesellschaften Kommunalbetrieb Krefeld (KBK), die Gesellschaft für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft Krefeld mbH & Co.KG (GSAK), die Stadtwerke Krefeld (SWK) und die Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH (EGN) werden vor einer Veranstaltung informiert und gegebenenfalls im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit einbezogen.

Die Sicherstellung von Wasser-, Abwasser- oder Stromnutzung sollte vom Veranstalter im Vorfeld mit den zuständigen Betrieben abgesprochen werden.

Darüber hinaus hat jeder Veranstalter seiner Verkehrssicherungspflicht im Rahmen einer Veranstaltung nachzukommen.

Wenn Sie eine Veranstaltung planen, müssen Sie sich über die in diesem Zusammenhang aufkommende Verantwortung bewusstwerden.

V. ANLAGEN

Im Folgenden werden Pläne abgebildet, die von allen Beteiligten und den genehmigenden Behörden für gut und nutzbar bewertet wurden.

Solche oder vergleichbare Pläne sollten Veranstalter für ihre Veranstaltungen auch mit einreichen.

1. Musterbeispiel für einen Streckenführungsplan

Bei einem Streckenführungsplan ist es wichtig, dass Start und Ziel gut erkennbar sind. Die Strecke sollte sichtbar über Straßen und Wege führen und entsprechend eingezeichnet sein. Zusätzlich können Standort für Verkehrskadetten oder Ordner und Streckenposten eingezeichnet werden.

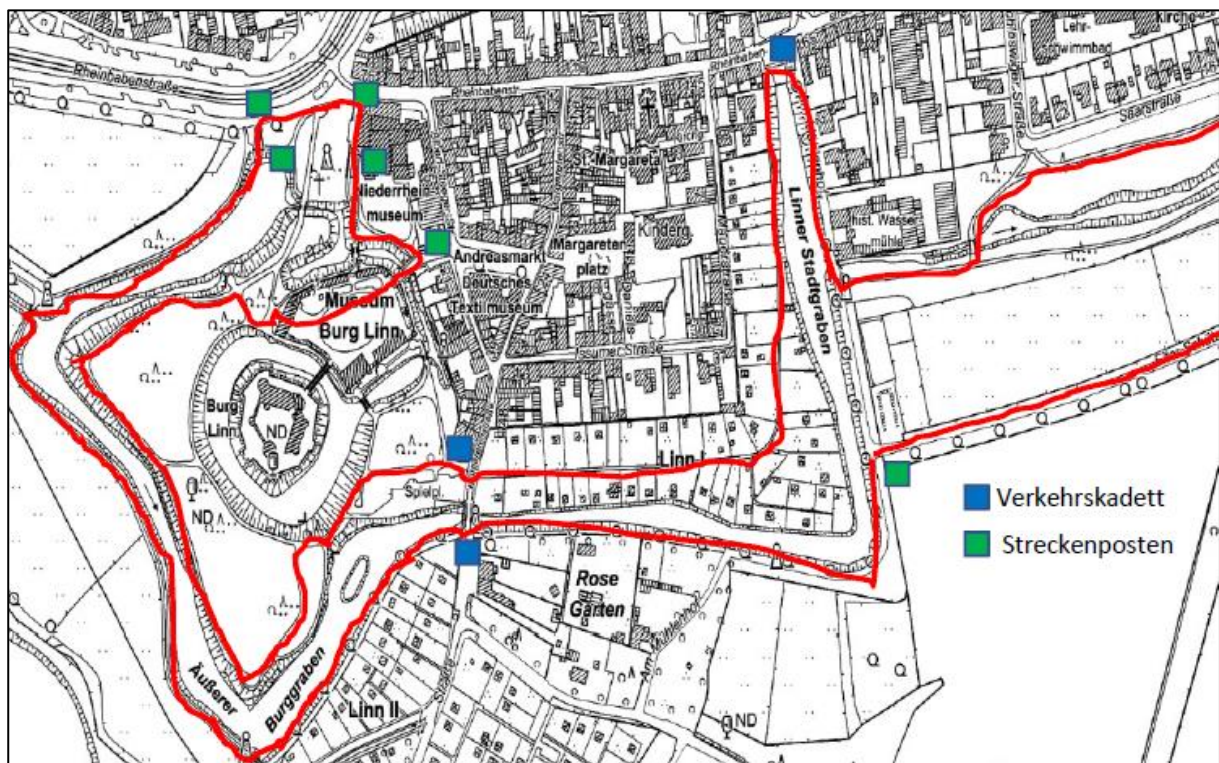


Abbildung 1 Beispiel für einen Streckenführungsplan für eine Laufveranstaltung

2. Musterbeispiele für Verkehrszeichenpläne

Verkehrszeichenpläne werden erforderlich, wenn Straßen gesperrt oder Halteverbote aufgestellt werden müssen. Manchmal kann es notwendig sein, die geltenden Straßenverkehrsschilder „außer Kraft zu setzen“ und den Verkehr neu zu regeln.

Auf dem Plan sollten alle Verkehrszeichen eingezeichnet sein, die für die Veranstaltung notwendig werden – vor allem ihre Position und Anzahl.

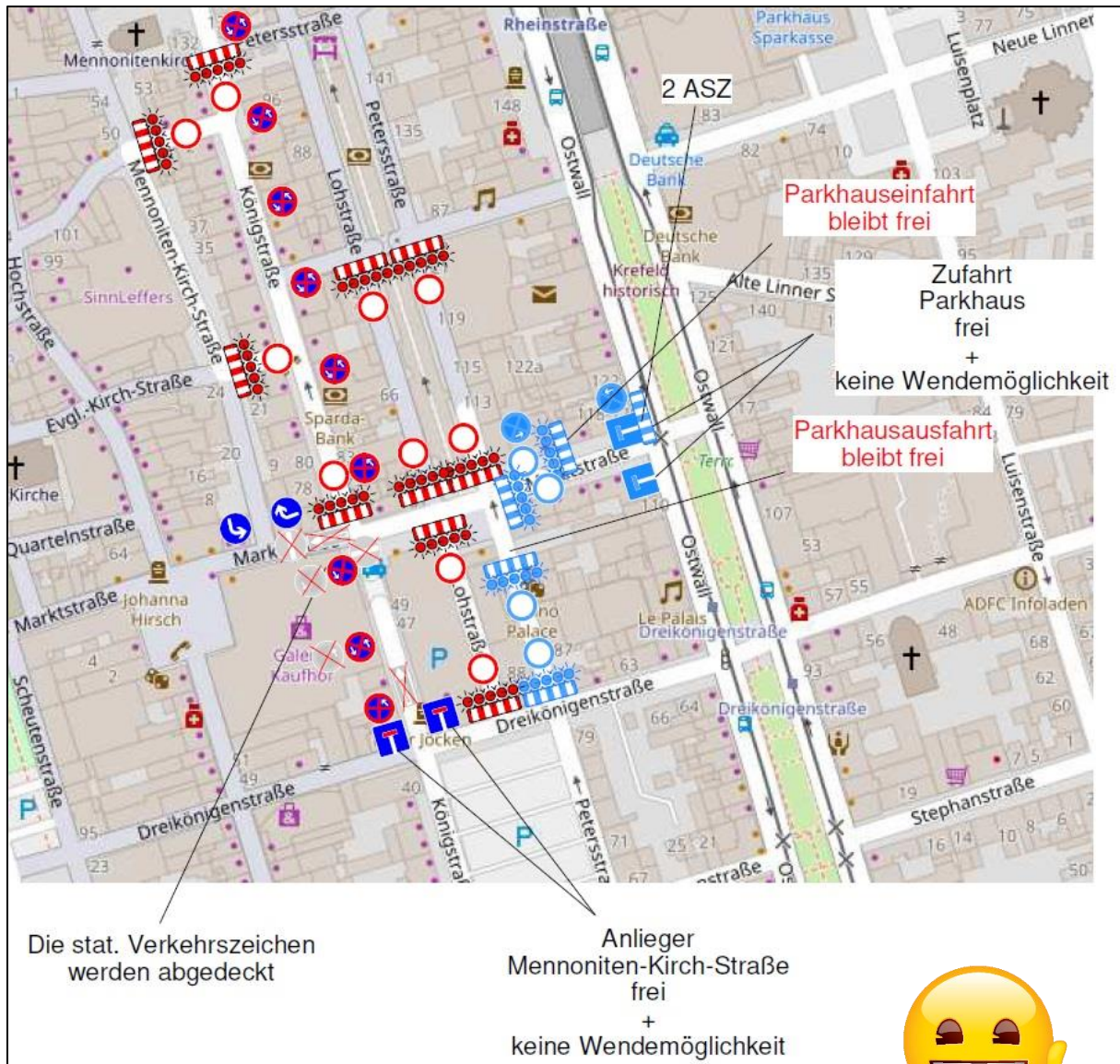


Abbildung 3 Beispiel für einen Verkehrszeichenplan in der Innenstadt

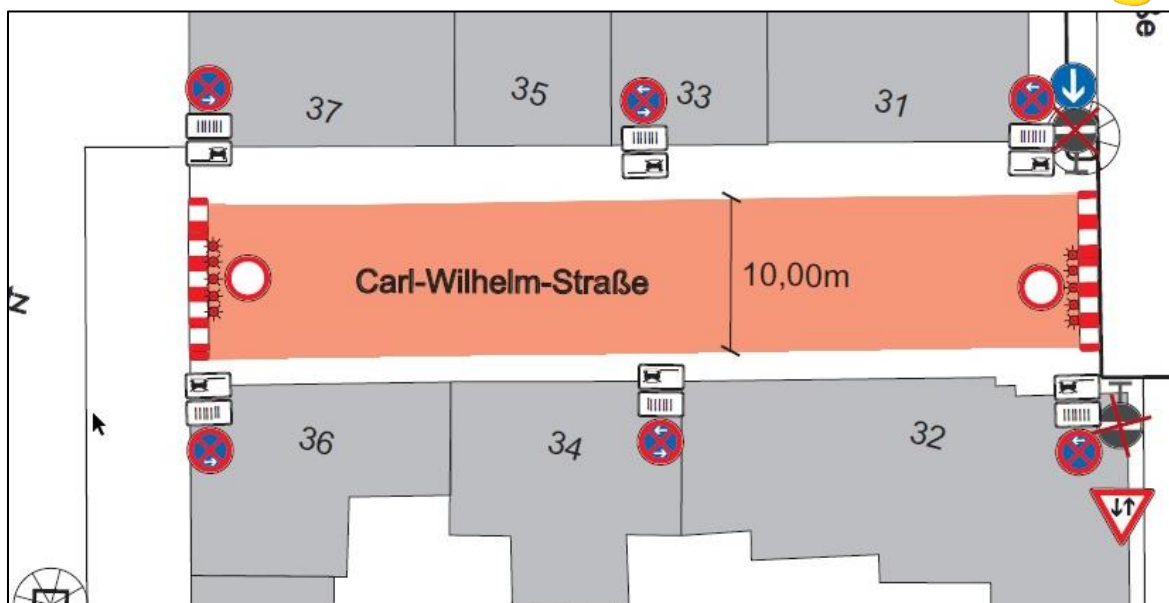


Abbildung 2 Beispiel für eine gesperrte Straße mit geänderter Verkehrsführung

3. Weitere Beispiele

Es ist immer hilfreich auch Standpläne einzureichen. Dies erleichtert die Einschätzung der Veranstaltung, ihre Größe und Lage der aufgebauten Posten (Stände, Zelte, etc.), vor allem in Bezug auf freizuhalten Rettungsbewegungszonen.



Abbildung 4 Beispiel für einen Lageplan mit Legende der Stände (inkl. Art und Größe)

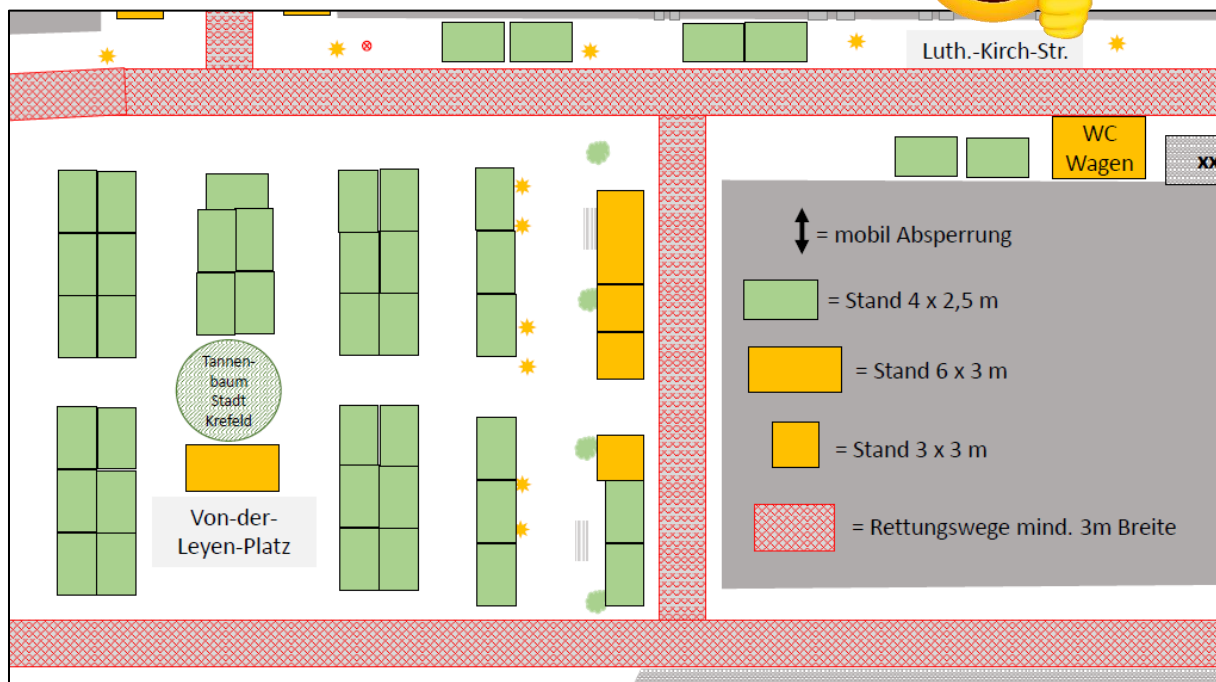
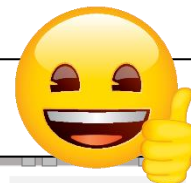


Abbildung 5 Beispiel für einen Lageplan mit Legende der Stände (Größe)

Solche Pläne müssen aber nicht immer professionell erstellt werden, wie folgende einfache Beispiele zeigen.

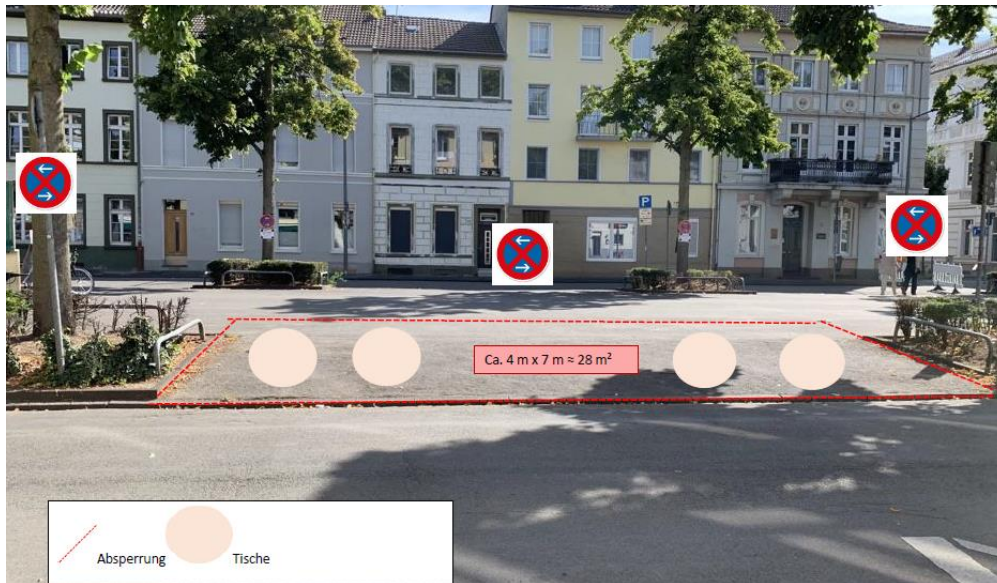


Abbildung 6 Beispiel für eine geplante gesperrte Veranstaltungsfläche auf Grundlage eines Fotos

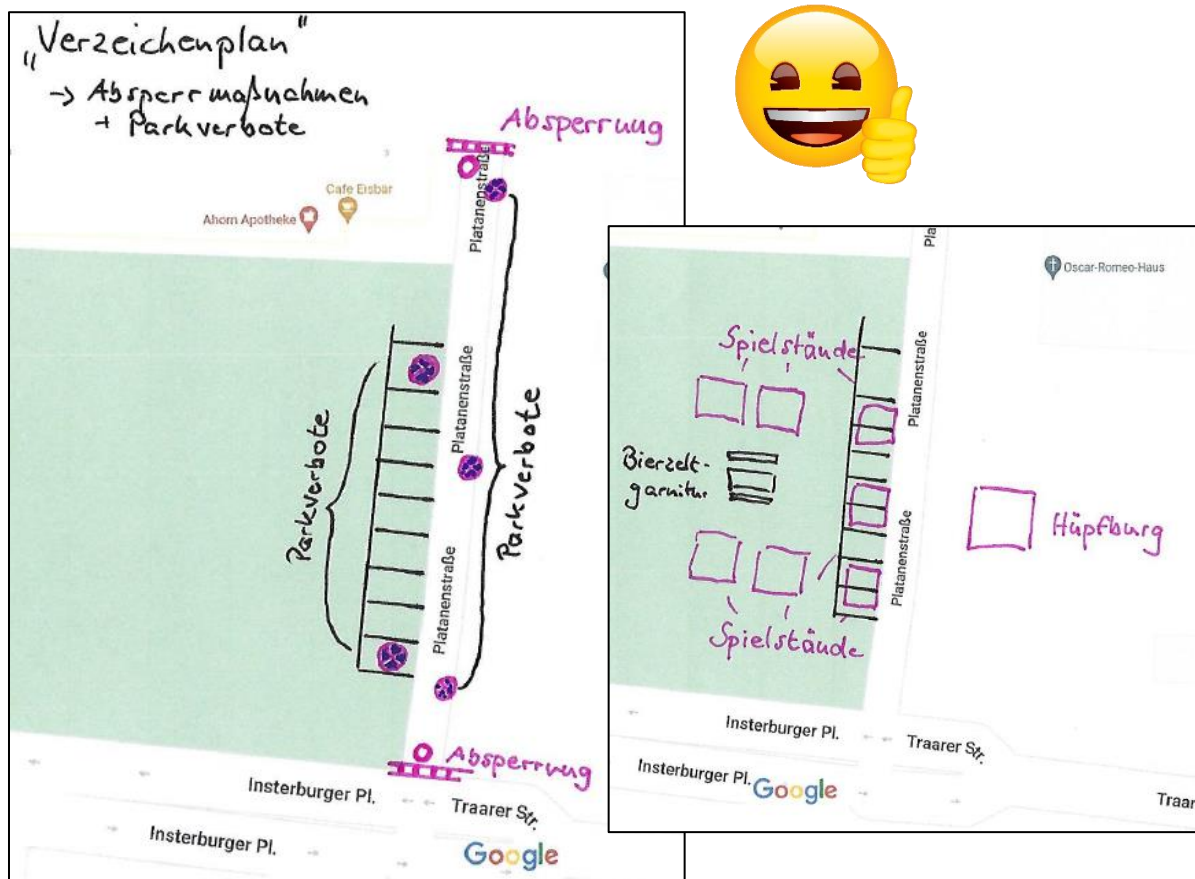


Abbildung 7 Beispiel für handgezeichnete Pläne mit Hilfe eines Google Maps Screenshot (Legende mit Maße der Stände nicht abgebildet)

4. Negative Beispiele

Manche Pläne werden jedoch als „ungenügend“ abgelehnt. Hier wird das Veranstaltungsmanagement in Vertretung für die sicherheitsrelevanten Behörden immer um Nachbesserung bitten. Bloße Schraffierungen oder Striche reichen für eine verkehrsrechtliche oder veranstaltungsrelevante Beurteilung nicht aus.

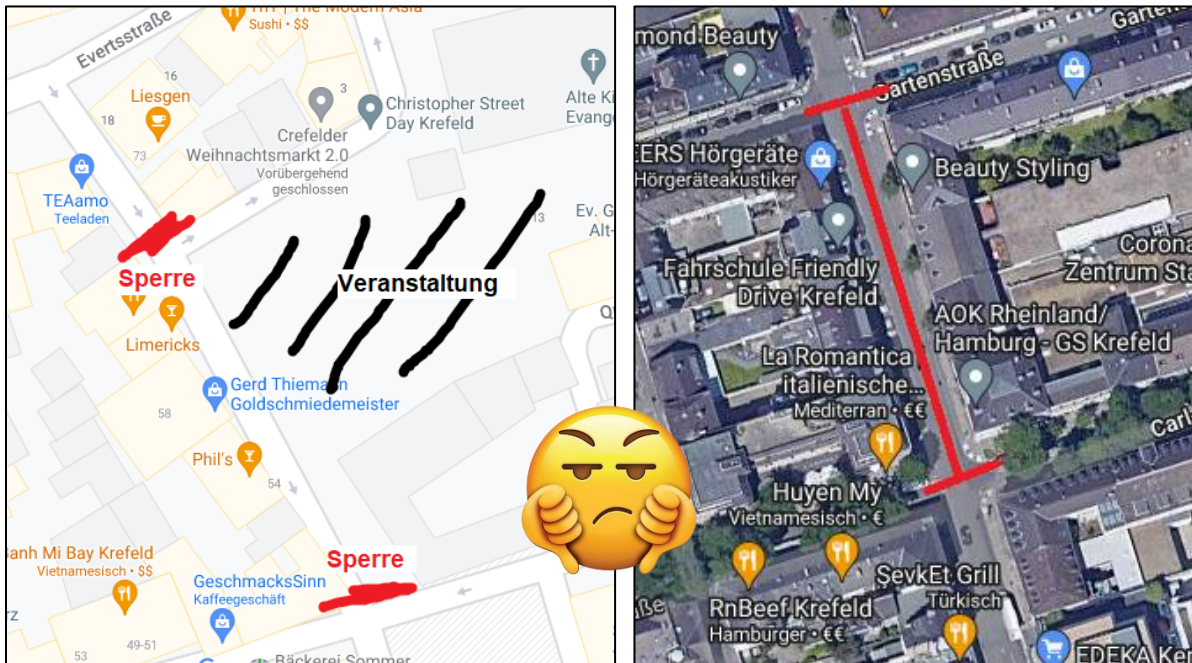


Abbildung 8 Beispiele für unzureichende Pläne